



STELLUNGNAHME

29.11.2011

Stellungnahme des Bioland e.V. zu den beiden Verordnungsvorschlägen der Europäischen Kommission vom 12.10.2011 zur

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Inhaltsübersicht

1. Vorbemerkung	1
2. Gesamtstruktur und Budgetverteilung	2
2.1 Forderungen von Bioland zur Gesamtstruktur und Budgetverteilung	4
3. Vorschläge zur Gewährung von Direktzahlungen (1. Säule)	4
4. Vorschläge zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	8
4.1 Forderungen zur Stärkung des Ökologischen Landbaus	9
4.2 Weitere Vorschläge zur Verbesserung des ELER.....	12

1. Vorbemerkung

Mit dieser Stellungnahme kommentiert Bioland die Legislativvorschläge für die Gemeinsame Agrarpolitik 2014 bis 2020, die von der Europäischen Kommission am 12. Oktober vorgestellt wurden. Zudem präsentieren wir eine Reihe von konkreten Änderungsvorschlägen zu den beiden o.g. Verordnungen (ELER, Direktzahlungs-VO).

Für weitere Hintergrundinformationen verweisen wir auf unsere Positionspapier vom April 2011.

2. Gesamtstruktur und Budgetverteilung

Die Kommissionsvorschläge sehen die Fortführung des Zwei-Säulenmodell vor. Dabei soll weiterhin der Großteil der Finanzmittel in die 1. Säule über flächenbezogene Direktzahlungen fließen, die 2. Säule, die die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums umfasst, wird weder finanziell noch in der Gewichtung zur 1. Säule gestärkt. Damit setzt die Europäische Kommission bei der Budgetierung beider Säulen den Status Quo fort. Als wesentliche inhaltliche Änderung in der 1. Säule schlägt die Europäische Kommission die Einführung einer obligatorischen Ökologisierungskomponente vor, die zum Erhalt der Direktzahlungen erfüllt sein muss. Die drei vorgeschlagenen ökologischen Mindestvorgaben umfassen die jährliche Anbaudiversifizierung, den Erhalt von Dauergrünland und den Nachweis von ökologischen Vorrangflächen auf 7 % der Ackerfläche. Bioland begrüßt dieses „Greening“ im Grundsatz, jedoch ändert die Europäische Kommission mit ihren Legislativvorschlägen wenig an der falschen Grundsystematik der bisherigen Säulen-Struktur: Sollten die Vorschläge so umgesetzt werden, würden in der EU auch weiterhin rund 85 % der Direktzahlungen der 1. Säule an nur 20 % der Betriebe gehen.

Zudem würde die Fortführung des bestehenden Säulenmodells einschließlich der bestehenden unterschiedlichen Kofinanzierungssätze sowohl für die Erreichung der Umweltziele der EU, als auch aus Sicht der finanzpolitischen Lenkungsfunktion kontraproduktiv wirken. Begründet wird dies wie folgt:

1. Beim Kofinanzierungssatz bestünde auch zukünftig ein zentraler Unterschied zwischen den beiden Säulen. Während die 1. Säule zu 100 % aus EU-Geldern finanziert würde, müssten die Länder für Maßnahmen der 2. Säule wie die Agrarumweltprogramme weiterhin erhebliche Eigenanteile (in der Regel 50 %) aufbringen. Diese Regelung hat in der aktuellen Förderperiode negative Folgen zum Vorschein gebracht: Indem die flächenbezogene „Gießkannenförderung“ der 1. Säule mit zum Teil kontraproduktiven Wirkungen auf die Umwelt durch die EU voll finanziell abgesichert wurde, sind Fördermaßnahmen der 2. Säule aufgrund fehlender Kofinanzierungsmittel der Länder akut gefährdet. Damit werden gerade die zielgerichteten Fördermaßnahmen der 2. Säule bereits zurückgefahren, obwohl sie den gesellschaftspolitischen Anforderungen und den Herausforderungen der EU im Umwelt- und Klimaschutz viel eher gerecht werden. Nun ist davon auszugehen, dass durch die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise die Budgets der nationalen Agrarhaushalte einschließlich der Bundesländer unter noch stärkeren Kürzungsdruck geraten werden. Die Fortsetzung der bisherigen Kofinanzierungssystematik würde die Fördermaßnahmen der 2. Säule demzufolge akut gefährden, selbst bei einem erhöhten EU-Budget für die 2. Säule.

STELLUNGNAHME

Der Frage der zukünftigen Kofinanzierungssätze von 1. und 2. Säule und den real verfügbaren Kofinanzierungsmitteln der EU-Staaten kommt damit ein entscheidender Bestimmungsfaktor zur Ausgestaltung der künftigen Agrarreform zu.

2. Das bestehende Säulenmodell passt nicht zur neuen inhaltlichen Zielbestimmung der Europäischen Kommission, die insbesondere eine „Ökologisierung“ der 1. Säule vorsieht. Das Festhalten der Europäischen Kommission an der Zwei-Säulen-Struktur führt zu Widersprüchlichkeiten und „Doppelungen“ von Maßnahmen in beiden Säulen wie zum Beispiel:
 - i) Abgrenzung der „obligatorischen Ökologisierungskomponente“ (1. Säule) versus Agrarumweltprogramme der 2. Säule,
 - ii) „Zahlung in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen“ (1. Säule) bei gleichzeitiger Fortsetzung der derzeitigen Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und Berggebiete in der 2. Säule.

Das Zwei-Säulen-Modell einschließlich des bestehenden Kofinanzierungsmodells wird den gesellschaftlichen Anforderungen an eine nachhaltige Form der Landwirtschaft nicht mehr gerecht. Bioland kritisiert die Kommissionsvorschläge daher als einen großen strategischen Fehler, da somit bereits heute eine „substanzielle Agrarreform“ nach 2020 verhindert würde. Ziel muss es stattdessen sein, die 2. Säule in der kommenden Förderperiode auf mindestens 50 % des gesamten GAP-Haushalts aufzustocken und ein grundlegend reformiertes Kofinanzierungssystem zu etablieren. Eine entsprechende schrittweise Umverteilung der Finanzmittel von der 1. in die 2. Säule wäre im Zeitraum 2014 bis 2020 vorzunehmen. Nur so lässt sich ein gesellschaftlich akzeptiertes System der Agrarförderung entwickeln, welches einen wesentlichen Beitrag zum Schutz von Klima, Boden, Gewässer, dem Schutz von Biodiversität und von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum leistet.

Bioland fordert die Integration dieser Zwei-Säulen-Struktur und ein neues kohärentes Fördermodell nach der Prämisse: „Öffentliche Gelder nur für öffentliche Güter und Leistungen“. Dabei ist der bisherige systemimmanente Widerspruch, wonach mit Maßnahmen der 2. Säule negativen Folgen der Maßnahmen der 1. Säule und der Agrar-Handelspolitik ausgeglichen werden sollen, aufzulösen. Dafür muss eine bäuerlich-ökologische Landwirtschaft der Maßstab für eine zielgerichtete Agrarförderung sein.

STELLUNGNAHME

2.1 Forderungen von Bioland zur Gesamtstruktur und Budgetverteilung

- **Verdopplung der EU-Finanzmittel für die 2. Säule** im Finanzrahmen 2014 bis 2020;
- **Umsetzung eines neuen Kofinanzierungsmodells in der 2. Säule**, welches eine Lenkungsfunktion hinsichtlich der Erreichung wichtiger EU-Ziele übernimmt und sich an der „Honorierung von Leistungen“ ausrichtet;
- Verbesserte Möglichkeit für die Mitgliedsstaaten, eine **gestufte Umschichtung von erheblichen Finanzmitteln aus der 1. Säule zu zielgerichteten Maßnahmen der 2. Säule** vorzunehmen. Dies kann durch eine **Änderung des Artikels 14 „Flexibilität zwischen den Säulen“** erreicht werden. Insofern begrüßt Bioland die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, einen Teil des Budgets der 1. Säule auf die 2. Säule zu verlagern. Allerdings ist der maximal zulässige Wert von 10 % viel zu niedrig. Stattdessen muss eine schrittweise Anhebung auf 50 % des GAP-Budgets für die ländliche Entwicklung im Zieljahr 2019 möglich sein;
- Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene umgekehrte Flexibilität für ausgewählte Mitgliedstaaten - das heißt eine Verschiebung von Finanzmitteln der 2. Säule in die 1. Säule - wird von Bioland abgelehnt;
- Nicht ausgezahlte Direktzahlung, die sich aus der Nicht-Erfüllung der Ökologisierungsvorgaben ergeben, sollten in die 2. Säule transferiert und dort zielgerichtet für Agrarumweltmaßnahmen (Artikel 29) und den Ökologischen Landbau (Artikel 30) verwendet werden.

3. Vorschläge zur Gewährung von Direktzahlungen (1. Säule)

Zahlungen für Landbewirtschaftungsmethoden, die dem Klima- und Umweltschutz dienen (Titel III, Kapitel 2)

Bioland begrüßt den Vorschlag, einen Teil der Direktzahlungen an obligatorisch zu erbringende Umweltauflagen zu binden. Allerdings fehlt den beiden vorgeschlagenen Maßnahmen „Anbaudiversifizierung“ (Artikel 30) und „Dauergrünland“ (Artikel 31) die nötige Wirksamkeit für den Klima- und Umweltschutz. Die „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (Artikel 32) wurde bisher unzureichend definiert, um deren Wirksamkeit überhaupt abschätzen zu können.

Bioland begrüßt die ausdrückliche Anerkennung des Ökologischen Landbaus als Grundlage für das automatische Anrecht dieser Zahlungen.

STELLUNGNAHME

Bioland fordert bei der Festlegung der Umweltauflagen EU-weit:

- verbindliche und einheitliche Kriterien mit deutlich positiver Wirkung auf wichtige Umweltziele der EU (Klimaschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz, Biodiversität);
- obligatorisch zu erbringende Umweltauflagen;
- Ausschluss von Wahlmöglichkeiten der Maßnahmen für die Betriebe;
- keine Festlegung durch die Mitgliedsstaaten;
- keine pauschale Verknüpfung mit Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule.

Konkret fordert Bioland folgende Verbesserungen der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Anforderungen.

Anbaudiversifizierung (Artikel 30)

Die vorgeschlagenen Detailvorgaben sehen lediglich unzureichende jährliche Mindestvorgaben zum Anbau von mindestens drei Kulturen vor. Die verbindliche Vorgabe zur Einhaltung einer dreigliedrigen Fruchtfolge fehlt. Damit werden die Vorschläge in keiner Weise dem Anspruch der Europäischen Kommission gerecht, dem Klima- und Umweltschutz zu dienen. Die Vorgaben an die Fruchtfolge müssen nach Auffassung von Bioland nicht nur eine wirkliche Rotation von verschiedenen Kulturen, sondern bestimmte Klima- und Umwelleistungen durch Steigerung der Kohlenstoff-Sequestrierung in Böden, ein besseres Nährstoff-Management durch Reduzierung des Einsatzes mineralischer Stickstoffdünger und eine Reduzierung des chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteleinsatzes gewährleisten. Der Vorgabe zum Anbau von Leguminosen kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu.

Bioland fordert:

- **Einhaltung einer Fruchtfolge** von mindestens drei Fruchtfolgegliedern, bei der eine Frucht maximal 50 % der gesamten Ackerflächen und keine der drei Kulturen weniger als 10 % der Ackerfläche einnimmt (bei mehr als drei Kulturen können auch weniger als 10 % einer Kultur angebaut werden);
- ein **Mindestanteil an Leguminosen von 10 %** (einschließlich Klee gras und Leguminosen-Gemenge);
- **Anbauverbot für gentechnisch veränderte Pflanzen;**
- Für Kleinbetriebe (kleiner 10 ha LF) mit weniger als 5 ha Ackerfläche sollte eine Sonderregelung gelten. Diese Betriebe können den Fruchtwechsel im Jahreswechsel vornehmen - also eine mindestens dreigliedrige Fruchtfolge im dreijährigen Rhythmus realisieren.

STELLUNGNAHME

Dauergrünland (Artikel 31)

Die Vorgabe zum Erhalt von Dauergrünland wird im Grundsatz begrüßt. Eine Verhinderung des Umbruchs zu Ackerland dient sowohl dem Klima-, Boden und Gewässerschutz. Die vorgesehene Stichtagsregelung (1.1.2014) muss jedoch auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegt werden. Ansonsten sind massive Umbrüche von Grünland bis zum 1.1.2014 zu erwarten. Dadurch wäre die eigene Zielsetzung im Umwelt- und Klimaschutz konterkariert. So müssen Flächen rückwirkend von der Förderung ausgeschlossen werden, die „nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für die vorliegende Verordnung“ (Stichtag 12.10.2011) die Kriterien nicht erfüllt haben. Diese Stichtagsregelung wird analog in Artikel 11 und 47 bereits angewandt. Zudem müssen die Vorgaben so formuliert sein, dass ein vollständiges Verbot des Grünlandumbruchs zu Ackerland auf der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche dauerhaft gewährleistet ist.

Flächennutzung im Umweltinteresse (Artikel 32)

Von der Konkretisierung der Mindestanforderung für ökologische Vorrangflächen auf 7 % der Ackerfläche wird sehr maßgeblich abhängen, ob mit dieser Agrarreform überhaupt eine ökologische Lenkungsfunction der Direktzahlungen erreicht werden kann. Bisher wurden diese Flächen von der Europäischen Kommission unzureichend definiert. Genannt werden beispielsweise Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen. In einem delegierten Rechtsakt will die Europäische Kommission „Flächen näher definieren sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen ergänzen und definieren, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.“

Bioland fordert:

- Die ökologischen Vorrangflächen müssen sehr konkret und EU-weit einheitlich definiert werden. Einbezogen werden sollten aus Sicht von Bioland: Flächenstilllegungen, artenreiche Ackerflächen, Blühstreifen, Saum-, Rand- und Pufferstreifen, Feldraine, Hecken, Feldgehölze, Gewässer. Dabei ist eine Grundausstattung an ungenutzten Landschaftselementen von mindestens 3 % der Ackerfläche zu erbringen;
- Eine pauschale Anrechnung von flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen wird abgelehnt. Denn so würde der Druck steigen, Agrarumweltmaßnahmen mit hohen Mitnahmeeffekten (und geringen positiven Umweltwirkungen) anzubieten. Dies würde dem Ziel zuwiderlaufen, die Agrarumweltmaßnahmen von der ökologischen Wirkung effizienter auszurichten. Ein Beispiel ist die sehr verbreitete Förderung der Mulch- und Direktsaat, die sich negativ auf den Schutz der Biodiversität auswirkt;
- Die Anrechnung von Flächen zur alleinigen Nutzungen für die Energieproduktion wird grundsätzlich abgelehnt.

STELLUNGNAHME

Begründung für ein effizientes „Greening“ (Artikel 30 bis 32): Alle Direktzahlungen müssen in Einklang mit den EU-Zielen in den Bereichen Klima- und Gewässerschutz und dem Erhalt der Biodiversität stehen. Die derzeitige landwirtschaftliche Praxis mit fortschreitendem Grünlandumbruch, massiven Stickstoffüberschüssen, engen Fruchtfolgen bis hin zu Monokulturen mit erhöhtem Pestizideinsatz konterkariert die Zielformulierung der Europäischen Union. Zudem kann eine bessere gesellschaftliche Akzeptanz der Agrarzahungen nur gelingen, wenn umweltschädliche Bewirtschaftungsmethoden von Transferzahlungen ausgeschlossen werden. Dabei wäre es nicht begründbar, wenn umweltschädliche Landbaupraktiken weiterhin mit 100 % durch die EU finanziert werden würden, während messbare Umweltleistungen in der 2. Säule im Rahmen von Agrarumweltprogrammen durch die Mitgliedstaaten zur Hälfte kofinanziert werden müssten. Durch die Bindung der Zahlungen an die o.g. Leistungen der Betriebe würden positive Wirkungen über die gesamte EU-Agrarfläche erreicht. Damit könnten die Zahlungen der 1. Säule einen erheblichen

Beitrag für den Schutz von Umwelt, Klima und Biodiversität leisten. Zudem würde die Mindestvorgabe zum Leguminosenanbau die Versorgung mit heimischen Eiweißfuttermitteln stärken und einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten (Verminderung des Einsatzes energieaufwändig hergestellter Mineraldünger durch Stickstoffbindung in den Böden, Kohlenstoffbindung über Humusaufbau insbesondere bei Klee gras/Luzernegras).

Die Vorgabe zur Mindestausstattung mit ökologischen Vorrangflächen auf 7 % der Ackerfläche würde insbesondere in ausgeräumten Agrarlandschaften einen positiven Beitrag zum Schutz der Biodiversität leisten.

Aktiver Landwirt (Artikel 9)

Bioland hält den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Abgrenzung der „aktiven Landwirte“ für nicht geeignet. Der Vorschlag widerspricht dem Ziel des Bürokratieabbaus, da von einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand bei der Kontrolle der Abgrenzungskriterien auszugehen wäre. Zudem bestünde die Gefahr, dass eine beträchtliche Zahl der aktiven Landwirte die Kriterien nicht erfüllen könnte. So können Landwirte die Kombination von Landwirtschaft mit anderen bäuerlichen Aktivitäten wie Lebensmittel- und Forstwirtschaft oder Tourismus über dem geplanten Grenzwert für nicht-landwirtschaftliche Einkommen liegen. Zudem wären Landschaftspflegeverbände oder Naturschutzverbände von den Direktzahlungen ausgeschlossen.

Stattdessen ist die Abgrenzung der aktiven Landbewirtschaftung anhand einer Definition der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die sich an den bereits bestehenden Möglichkeiten der geltenden Direktzahlungsverordnung zur Abgrenzung „aktiver Landwirte“ orientiert, weiter zu entwickeln. In Deutschland sind bereits gegenwärtig Flächen ohne direkte landwirtschaftliche Nutzung, wie Flug- oder Golfplätze, von den Beihilfen ausgeschlossen.

STELLUNGNAHME

Zahlung für Junglandwirte (Artikel 36)

Die Zahlungen für Junglandwirte sollten nur fakultativ von den Mitgliedsstaaten angeboten werden.

Auch Landwirte über 40 Jahre sollten bei Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in den Genuss der Ansprüche aus der nationalen Reserve kommen. Es gibt keinen plausiblen Grund für diese Diskriminierung.

Fakultativ gekoppelte Stützung (Artikel 38 und 39)

Zahlungen für gekoppelte Beihilfen sollten wegen ihres markt- und wettbewerbsverzerrenden Charakters EU-weit im Zeitablauf abgebaut und auf ein Minimum reduziert werden. Der aktuelle Vorschlag ermöglicht stattdessen eine erhebliche Erhöhung der finanziellen Obergrenze für gekoppelte Unterstützungen. Somit stellt dieser Vorschlag einen Rückschritt zur bestehenden Regelung dar. Die Festlegung der Sektoren und Erzeugungen als auch die finanzielle Obergrenze sollte daher wesentlich enger gefasst werden. Negative Folgen für die Umwelt sind über eine Umweltverträglichkeitsprüfung auszuschließen.

4. Vorschläge zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Das Aufgabenspektrum der 2. Säule hat sich durch vergangene GAP-Reformen sowie bestimmte Strategien und Zielsetzungen der EU erheblich ausgeweitet. Das betrifft Ziele und Herausforderungen in den Bereichen Klimaschutz und Klimawandel, Biodiversität, Wasserschutz und Erneuerbare Energien. Dabei bestehen zusätzlich hohe Finanzerfordernisse für Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten und zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die Vorschläge der Europäischen Kommission werden diesen Anforderungen weder inhaltlich noch von der finanziellen Ausstattung in keiner Weise gerecht. Angesichts der wachsenden Anforderungen an die 2. Säule lehnt Bioland den Rückgang der Finanzmittel für die 2. Säule von 13,8 Mrd. € in 2013 auf 12,0 Mrd. € in 2020 (in Preisen von 2011), wie ihn der Mehrjährige Finanzrahmen der Europäischen Kommission für die kommende Förderperiode 2014 bis 2020 vorsieht, ab.

Die Vorschläge der Europäischen Kommission lassen keine wesentliche positive Richtungsgebung gegenüber dem Status Quo erkennen. Bezüglich des Ziels einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen fallen sie sogar deutlich hinter den Health Check der laufenden Förderperiode zurück. Zusätzlich schwächt die Reduzierung der Kofinanzierungssätze im Bereich Agrarumwelt die Weiterentwicklung und Ausdehnung einer umweltverträglichen Landbewirtschaftung. Dies gilt insbesondere im Vergleich zu Agrarumweltmaßnahmen, die im Rahmen der Modulation im Zuge des Health Checks angeboten wurden.

STELLUNGNAHME

Bioland fordert daher eine deutliche Stärkung der 2. Säule über

- eine **Verdopplung der EU-Finanzmittel für die 2. Säule**. Damit sollten insbesondere zukunftsweisenden Maßnahmen wie Agrarumweltprogramme und die Förderung des Ökologischen Landbaus deutlich ausgebaut werden. Die finanzielle Stärkung der 2. Säule muss mit einer Qualifizierung des Förderspektrums einhergehen;
- den **Ausbau der Förderung umwelt- und tiergerechter Produktionen zu dem Hauptschwerpunkt der 2. Säule**. Bioland schlägt vor, dass **50 % des gesamten Budgets der 2. Säule für die Maßnahmen der Artikel 29, 30, 31 und 34 zweckgebunden eingesetzt** werden sollte. Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht in der Begründung (28) zwar vor, dass die Mitgliedstaaten 25 % der ELER Mittel für Umwelt, Klima und Ökologische Landwirtschaft einsetzen sollten. Diese Vorgabe ist auf 50 % zu erhöhen und verbindlich in den Artikeln der ELER-Verordnung zu verankern;
- die Anreize für eine umwelt-, klima- und ressourcenschonende Landbewirtschaftung sollten deutlich verbessert werden. Dafür ist die **Anreizkomponente bei den Agrarumweltmaßnahmen wieder einzuführen**;
- bei der Prämienberechnung für Agrarumweltmaßnahmen sollte zukünftig die **Honorierung der ökologischen Leistung und nicht der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile** als Grundlage herangezogen werden. Grundsätzlich sollten so jene Agrarumweltmaßnahmen gestärkt werden, die - wie der Ökologische Landbau - mehreren umweltpolitischen Zielen dienen (Synergien);
- die **Einführung eines neuen Stufen-Modells der Kofinanzierung** innerhalb der Maßnahmen der 2. Säule. Dabei ist eine deutliche Anhebung der Kofinanzierungssätze für umweltpolitisch besonders sinnvolle Maßnahmen wie beispielweise die Förderung des Biolandbaus mit z.B. 90 % bei gleichzeitiger Absenkung weniger zielführender Maßnahmen notwendig. Damit könnte eine hohe Lenkungsfunktion innerhalb der bisherigen ELER Maßnahmen erreicht werden. Eine Qualifizierung der 2. Säule über diese finanzielle Anreizfunktion wäre effizienter als z.B. lediglich die Weiterentwicklung des Indikatorenansatzes.

4.1 Forderungen zur Stärkung des Ökologischen Landbaus

Um eine positive Entwicklung des Ökologischen Landbaus gemäß EU-Aktionsplan zu erreichen, sollten die Synergien mit anderen Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung optimiert werden. Dafür braucht es eine umfassende Unterstützung, einschließlich Maßnahmen wie Flächenförderung, Beratung, Investitionsförderung und Unterstützung am Markt. Der Ökologische Landbau nimmt bei der Erreichung der Ziele eine Sonderstellung ein. Er bildet ein kohärentes System, das verschiedene Ziele in sich integriert und ständig wissenschaftlich und praktisch weiterentwickelt wird. Dazu gehört auch ein Kontrollsystem, das weitere Bürokratiekosten überflüssig macht. Die Verbraucher beteiligen sich durch ihre Bereitschaft zur Inkaufnahme höherer Preise

STELLUNGNAHME

an seiner Finanzierung. Neben der Ausweitung der ökologischen Erzeugung muss auch der Ausbau des abnehmenden Marktes gefördert werden.

Folgende Vorschläge würden eine weitere positive Entwicklung des Ökologischen Landbaus sicherstellen:

- Aufnahme des Ökologischen Landbaus als „Thematisches Teilprogramm“ in Artikel 8;
- Aufnahme der Ökologischen Landbaus als eine obligatorische Maßnahme im Rahmen der Programme zur ländlichen Entwicklung (Artikel 30);
- Festsetzung eines erhöhten Kofinanzierungssatzes von 80 % für den Ökologischen Landbau (Artikel 65);
- Prioritärer Einbezug des Ökologischen Landbaus in bestimmten Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung wie z. B. Beratung, Investitionen und Erzeugergemeinschaften und Zusammenarbeit. Biobetriebe sollten für eine höhere Förderquote zugelassen werden, wie dies für Junglandwirte und kollektive Investitionen bereits vorgesehen ist.

Thematische Teilprogramme (Artikel 8)

Der Ökologische Landbau ist als „Thematisches Teilprogramm“ in Artikel 8 aufzunehmen. In Anhang III ist die indikative Liste mit folgenden Maßnahmen entsprechend zu ergänzen:

Ökologischer Landbau:

- Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete;
- Agrarumweltmaßnahmen;
- Ökologischer/biologischer Landbau;
- Zusammenarbeit;
- Investitionen in materielle Vermögenswerte;
- Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe in ländlichen Gebieten;
- Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel;
- Einrichtung von Agrarforstsystemen;
- Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten;
- Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen;
- Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste;
- Gründung von Erzeugergruppierungen.

STELLUNGNAHME

Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 30)

Bioland begrüßt die Darstellung des Ökologischen Landbaus als separate Maßnahme. Dies unterstreicht die hohe Bedeutung dieses zukunftsweisenden Anbausystems. Analog zur Formulierung unter „Agrarumwelt- und Klimamaßnahme“ (Artikel 29) sollte der **Ökologische Landbau den gleichen Status als obligatorische Maßnahme** erhalten. Folgender Satz (aus Artikel 29) sollte eingefügt werden: „Die Aufnahme dieser Maßnahme in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum ist obligatorisch.“ In Anhang I sollte der maximale Prämiensatz für mehrjährige Sonderkulturen angehoben werden.

Beteiligung des Fonds (Artikel 65)

Die hohe Bedeutung der Kofinanzierungssätze als zentrales Lenkungsinstrument wurde bereits ausführlich erläutert. Als zusätzlichen Anreiz für die Mitgliedstaaten sollten auch **für den Ökologischen Landbau die höheren EU-Kofinanzierungssätze von 80 % gelten**.

In Artikel 65 ist die Maßnahme „Ökologischer Landbau“ (Artikel 30) neben den genannten Artikel 15, 28 und 36 entsprechend zu ergänzen.

Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 18, Absatz 3)

Der Ökologische Landbau sollten gesondert als eine Priorität in Artikel 18 aufgenommen werden. Nach Artikel 18 sollten Biobetriebe für die 20 % höhere Förderquote zugelassen werden wie z. B. für Junglandwirte und kollektive Investitionen bereits vorgesehen. Der Anhang I ist entsprechend zu ergänzen.

Gründung von Erzeugergruppierungen (Artikel 28) und Zusammenarbeit (Artikel 36)

Bioland begrüßt in Artikel 5 folgende Prioritätensetzung im Bereich der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit: „Bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätssicherungssysteme, die Verkaufsförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergruppierungen und Branchenorganisationen“. Dies kommt den Bedürfnissen von Biobauern entgegen. Dem Ökologischen Landbau sollte eine Priorität im Rahmen der Maßnahmen Gründung von Erzeugergruppierungen (Artikel 28) und Zusammenarbeit (Artikel 36) zukommen, um die vielfältigen Synergien innerhalb der Bio-Branche für den Nutzen von Verbrauchern und Umwelt zu nutzen.

STELLUNGNAHME

4.2 Weitere Vorschläge zur Verbesserung des ELER

Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Artikel 17)

Die Teilnahme von Landwirten in Qualitätsprogrammen sollte nicht auf fünf Jahre beschränkt werden, sondern um weitere fünf Jahre verlängert werden können.

Tierschutz (Artikel 34)

Dem Tierschutz in der Nutztierhaltung kommt in der Gesellschaft eine sehr hohe Bedeutung zu. Er ist integraler Bestandteil des Ökologischen Landbaus und stellt insbesondere mit der Umstellung auf den Ökologischen Landbau erhöhte Herausforderungen an die Betriebe. **Maßnahmen zur Förderung artgerechter Haltungssysteme sollten auf jeden Fall auch als mehrjährige Verpflichtungen** möglich sein. Der Vorschlag sieht lediglich einjährige Verpflichtungen vor.

Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 18) in Verbindung mit Investitionen (Artikel 46)

Artikel 18 sieht die Unterstützung materieller und/oder immaterielle Investitionen vor, die die Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebs verbessern. Darunter fallen auch Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft, einschließlich der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Flurbereinigung und Bodenverbesserung, Energieversorgung und Wasserwirtschaft.

In Artikel 46 (Gemeinsame Bestimmungen für mehrere Maßnahmen) ist lediglich die Vorgabe verankert: „Um für eine Unterstützung aus dem ELER in Betracht zu kommen, muss den Investitionen eine Evaluierung der erwarteten Umweltauswirkungen gemäß den für diese Investitionsart geltenden Rechtsvorschriften vorausgehen, wenn die Investition negative Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte.“ Diese Formulierung stellt in keiner Weise eine Kohärenz der Investitionen mit dem Umwelt-, Klima- und Tierschutz sicher.

Bioland fordert, in Artikel 46 spezifische und zielgerichtete Kriterien für die verschiedenen Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Investitionen auf landwirtschaftlichen Betrieben, Flurbereinigung und Bodenverbesserung, Energieversorgung und Wasserwirtschaft zu verankern. Ansonsten kann eine Kohärenz der geförderten Investitionen mit dem Umwelt-, Klima- und Tierschutz nicht gewährleistet werden. So wurden in der Vergangenheit beispielsweise im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung Stallsysteme gefördert, die weder den Ansprüchen des Tierschutzes noch zu eine Verbesserung der Umweltsituation beitragen. Daher sollten beispielsweise nur Investitionen in solche Stallhaltungen gefördert werden können, die

- eine artgerechte Tierhaltung ermöglichen,
- eine flächengebundene Tierhaltung gewährleisten,
- Umweltbelastungen abbauen.

STELLUNGNAHME

Analog müssen auch für andere Investitionsbereiche verbindliche Mindestkriterien in der ELER-VO verankert werden.

Investitionen in Bewässerungstechnik

Folgende Vorgabe in Artikel 46 ist ungenügend: „Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben, als förderfähige Ausgaben. Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.“

Grundsätzlich sollten Investitionen in Bewässerungstechnik nicht aus dem ELER gefördert werden. Bei einem Fortbestand dieser Fördermöglichkeit sollte die Vorgabe zur Senkung des Wasserverbrauchs auf 50 % erhöht werden. Die o.g. Ausnahmeregelung sollte ersatzlos gestrichen werden.

Risikomanagement (Artikel 37)

Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung (Artikel 38)

Fonds auf Gegenseitigkeit für Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und Umweltvorfälle (Artikel 39)

Einkommensstabilisierungsinstrument (Artikel 40)

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung verschiedener Instrumente des Risikomanagements mit den in Artikel 37 bis 40 genannten Maßnahmen wird von Bioland im Rahmen der 2. Säule entschieden abgelehnt. Es sollten grundsätzlich keine Steuergelder für die Förderung von Versicherungen für Ertrags- oder Einkommensausfälle oder anderen o.g. Maßnahmen eingesetzt werden, denn es treten hohe Mitnahmeeffekte auf. Zudem stellen Versicherungen/Fonds einen Anreiz dar, einzelbetriebliche Vorsorgemaßnahmen zu reduzieren. Bestimmte Betriebstypen und Betriebsgrößen würden von diesen Maßnahmen überdurchschnittlich profitieren. Zudem würden die ohnehin viel zu gering bemessenen Finanzmittel der 2. Säule weiter geschmälert und ständen für zukunftsgerichtete Maßnahmen zur Etablierung einer nachhaltigen Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung.

Der Vorschlag, die genannten Instrumente in der 2. Säule zu verankern, steht auch im Widerspruch zu der von der Europäischen Kommission selbst formulierten Aufgabenteilung der beiden Säulen. Zitat: „Säule I umfasst Direktzahlungen und Marktmaßnahmen, die eine Grundsicherung für die Jahreseinkommen der EU-Landwirte und eine Unterstützung im Falle spezifischer Marktstörungen bieten, während Säule II sich auf die ländliche Entwicklung erstreckt, wobei die Mitgliedstaaten in einem gemeinsamen Rahmen mehrjährige Programme ausarbeiten und kofinanzieren.“



STELLUNGNAHME

Sollte der Empfehlung von Bioland nicht gefolgt werden (kein Angebot der Maßnahmen Artikel 37 bis 40 im Rahmen der 2. Säule) muss auf jeden Fall der Fördersatz von jetzt 65 % deutlich abgesenkt werden (Anhang I).

Fondsübergreifende Koordination

Bioland unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission, dass im Sinne einer strategischen Planung eine fondsübergreifende Koordination der Förderung des ELER und der EU-Strukturfonds bei entsprechender Ausgestaltung zweckdienlich ist. Aufgrund der geringen finanziellen Ausstattung des ELER sind Infrastrukturmaßnahmen vorwiegend aus dem Strukturfonds zu leisten. Wichtige investive Maßnahmen in den Bereichen Verkehr, Erschließung, Versorgung und Bildung müssen zukünftig über die Strukturfonds abgedeckt werden.